H 51971 · Nr. 223 · November 2017

DEUTSCHE RICHTERVEREINIGUNG FÜR PFERDELEISTUNGSPRÜFUNGEN

DRV

DRV-Magazin

Informations-Zeitschrift für Turnierfachleute

BREITENSPORT
Die WBO 2018 kommt

FAHREN
Blick in die Zukunft

STELLUNGNAHME
„Nein“ zu HiLoDrop Scoring

Inhalt

2 Editorial

Titelthema: Breitensport

3 **Die geführte Gelassenheitsprüfung**

5 **Vielfalt und Phantasie!**

6 **Vierter Lehrgang zum Richter Breitensport**

7 **Die neue WBO tritt in Kraft**

7 Fachausschuss Fahren

9 So nicht!

11 DRV-Stellungnahme

13 Namen + Nachrichten

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Richtervereinigung e.V.

Vorsitzender: Eckhard Wemhöner

Geschäftsstelle: Joachim Geilfus
Nordhäuser Str. 57, 37115 Duderstadt
Tel.: +49 (5527) 98840
Fax: +49 (5527) 988411
E-Mail: Vorstand3@drv-online.de
Konto: Hypovereinsbank
Konto-Nr. 7 304 868, BLZ 200 300 00

www.drv-online.de

Schriftleitung: Rolf-Peter Fuß
Kuckumer Niersstr. 11, 41812 Erkelenz
Tel.: +49 (2173) 1 01 11 01
Fax: +49 (2173) 1 01 11 30
Mobil: +49 (177) 2 40 42 37
E-Mail: info@drv-online.de

Redaktion:
PEMAG – Pferdesport Service u. Marketing AG
Meike Jakobi
Weißenstein 52, 40764 Langenfeld
Mobil: +49 (178) 7 25 45 24
Fax: +49 (2173) 3 94 59 58
E-Mail: mj@pemag.de

Erscheinungsweise: Alle zwei Monate

Gestaltung:
ProSatz Communication GmbH & Co. KG
Konrad-Zuse-Ring 2
41179 Mönchengladbach
Tel.: +49 (2161) 57 30 - 0
Fax: +49 (2161) 57 30 - 10
www.prosatz.de, E-Mail: info@prosatz.de

Gesamtherstellung:
Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Geschäftsführung:
Dr. Karl Hans Arnold, Patrick Ludwig, Hans Peter Bork, Johannes Werle, Stephan Marzen
Zülpicher Straße 10, 40196 Düsseldorf
Leitung Corporate Publishing: Sebastian Hofer
Tel.: +49 (211) 5 05 - 24 02
E-Mail: sebastian.hofer@rheinische-post.de

Redaktionsschluss für das DRV-Magazin 01/2018 ist am 22.12.2017!

Zum Titelbild:
Die WBO 2018 kommt!
Foto: PSVR

Editorial

Foto: privat

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr neigt sich mit großen Schritten dem Ende entgegen – und mit ihm verabschieden sich auch die bisherigen Regelwerke! Denn ab 1.1.2018 treten sowohl die LPO und WBO 2018 wie auch die neuen Aufgabenhefte für Reiten, Fahren und Voltigieren in Kraft. Wir sollten den Jahresendspurt also nutzen, uns mit den neuen und gegebenenfalls veränderten Regelungen, die ab der kommenden Saison gelten, intensiv vertraut zu machen. Als Lektüre sollten die Regelwerke Ihnen bereits vorliegen – wenn nicht, sollten Sie sich zeitnah um die neuen Ausgaben bemühen. Denn natürlich bringen die Neuauflagen einige wesentliche Änderungen für uns Turnierfachleute mit sich, von denen an dieser Stelle nur einige wenige abrisshaft genannt werden können.

So müssen künftig beispielsweise zwei Richter zum Einsatz kommen, wo früher nur einer ausreichend war: Ab Januar darf ein Richter nur noch die Aufsicht über einen Vorbereitungsplatz führen – eine Neuerung, die wir sehr begrüßen!

Was bisher schon selbstverständlich gewesen sein sollte, wird durch die neue Beinschutz-Regel zur absoluten Pflicht: Die 100-prozentige Anwesenheit und Aufmerksamkeit des Aufsicht führenden Richters auf dem Vorbereitungsplatz Springen. Denn Reiter dürfen den korrekt angelegten Beinschutz hier künftig nur noch im Beisein des Richters verändern und den Vorbereitungsplatz auch nicht für eine Veränderung des Beinschutzes verlassen (siehe Artikel S. 14).

Mit der neu eingeführten „Blutregel" ist nun außerdem auch endgültig und eindeutig schwarz auf weiß festgehalten, wie man als Richter im Falle von frischem Blut am Pferd vorzugehen hat. Hiermit wird uns Richtern die Arbeit ebenso etwas erleichtert wie mit der Überarbeitung der Definition von unsportlichem Verhalten. Außerdem ist in der LPO 2018 genau festgehalten, wie ein Reithalfter verschnallt sein muss bzw. verschnallt sein darf.

„Wo steht das?" lautete in der Vergangenheit eine häufig gestellte Frage, wenn es um die Teilnahme an der Ehrenrunde ging. Und auch diese Frage kann nun endlich eindeutig beantwortet werden, denn die Ehrenrunde wurde nun auch offiziell in die Bestimmungen des § 59.2.2 aufgenommen (siehe Artikel S. 15)!

In Sachen „freie Zäumungs- und Gebisswahl" ist man mit der LPO 2018 „back to the roots" gegangen: Freie Wahl haben die Springreiter nun erst wieder ab der Klasse M**. Ab dieser Klasse ist auch erst die Benutzung von Schlaufzügeln auf dem Vorbereitungsplatz (natürlich nicht beim Überwinden von Hindernissen) gestattet.

Im Bereich Springen sind zudem neue Prüfungsformen mit entsprechenden Bewertungskriterien aufgenommen worden – wie zum Beispiel Stilspringen mit Zeitpunkten, Springprüfungen mit steigenden Anforderungen und Springprüfungen mit Mindeststilnote.

Das neue Aufgabenheft Reiten regelt zudem klar, wie in verschiedenen Fällen des Verreitens zu handeln ist.

In erster Linie bringt die neue LPO aus Richtersicht also Verbesserungen mit sich, weil sie einige früher zum Teil strittige Fragen klärt und den Turnierfachleuten die Argumentation zum Beispiel gegenüber Teilnehmern erleichtert.

Weniger positiv sieht die DRV dagegen die aktuelle Tendenz zu einer möglichen Änderung des Richtsystems im internationalen Dressursport. Diskutiert wird hier das „HiLo Drop Scoring", welches aus unserer Sicht zu einem gefährlichen Abdriften in die Mittelmäßigkeit führen könnte. Eine ausführliche Stellungnahme hierzu finden Sie auf S. 11.

Ihr

Eckhard Wemhöner

Die geführte Gelassenheitsprüfung (GHP) – alt bewährt mit neuer Relevanz!

Die als Wettbewerb im Umgang mit dem Pferd in der WBO verankerte geführte Gelassenheitsprüfung ist seit einigen Jahren fester Bestandteil vieler breitensportlicher Veranstaltungen.

Entwickelt von der Zeitschrift „Cavallo" in Zusammenarbeit mit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) ist dieser Wettbewerb ursprünglich für den Freizeitsportler und sein Pferd gedacht gewesen. Mit dem Nachweis einer bestandenen GHP durch Eintrag in den von der FN ausgestellten GHP-Pass kann darüber hinaus bei einem Verkauf eines Freizeit – oder Sportpferdes sicherlich eine Aussage über die Nervenstärke eines Pferdes in Schreckssituationen getroffen werden. Letztlich überprüft die GHP eine solide und pferdegerechte Ausbildung des Pferdes am Boden und ist somit ein Grundbaustein einer pferdegerechten und tierschutzkonformen Ausbildung. Auch hier gilt: Eine gute Ausbildung ist der beste Tierschutz!

Fotos: Limbach

Was aber soll das Pferd in einer GHP unter Beweis stellen?

Das Pferd soll sicher und gelassen die ihm gestellten Aufgaben bewältigen und so letztendlich seine Alltagstauglichkeit und Nervenstärke unter Beweis stellen. Um eine geführte Gelassenheitsprüfung erfolgreich bewältigen zu können, sollte das Pferd im Vorfeld eine Grundausbildung in der Bodenarbeit absolviert haben. Das Führtraining als „Visitenkarte" einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Mensch und Pferd wird ergänzt von der Ausbildung mit und an sogenannten Schreckhindernissen (Methode der Desensibilisierung) und lehrt das Fluchttier Pferd, trotz des angeborenen Instinktes zur schnellen Flucht beim Menschen zu bleiben, den Schreckreiz zu akzeptieren und gehorsam weiter zu arbeiten. Im Prinzip kann die geführte Gelassenheitsprüfung als eine Überprüfung der Arbeit am Boden gesehen werden. Harmonisches Miteinander/Teamwork von Mensch und Pferd kann hier gezeigt und überprüft werden.

In der geführten Gelassenheitsprüfung gilt das Pferd als gelassen, wenn es während und zwischen den Aufgaben bzw. Hindernissen dem führenden Menschen aufmerksam, ruhig und gehorsam folgt. Die Bereitschaft zur Mitarbeit soll für den Richter deutlich erkennbar sein. Das Pferd soll zwanglos mit leicht durchhängendem Strick/Zügel, fleißig schreitend neben dem Pferdeführer gehen.

Natürliche Reaktionen wie aufmerksames Ohrenspiel, aufmerksames Hinschauen oder ein kurzes Zögern, welches der individuellen Wahrnehmung des Pferdes dient, sind erwünscht und werden toleriert, sofern das Pferd den Weg bzw. seine Aufgaben dabei gelassen weiter absolviert.

Die Aufgaben der GHP

Zu bewältigen sind unterschiedliche Aufgaben, bestehend aus einem vorgegebenen Parcours mit zehn Hindernissen. Vorgegeben sind immer sechs Pflichthindernisse:

1. Vorstellen an der Hand
2. Aufsteigende Luftballons hinter der Hecke
3. Klapperkarre oder Rappelsack
4. Regenschirme
5. Rückwärtstreten oder Rückwärtstreten in vorgegebener L-Form
6. Sprühflasche

Des Weiteren existiert ein Aufgabenpool aus dem vier weitere Aufgaben bewältigt werden müssen:

- Angerollte Bälle hinter einer Hecke
- Brücke
- Flatterbandvorhang
- Hufe wässern
- Geöffnete Tonne
- Plane über den Rücken
- Plane oder Wasserplane
- Vielseitiges Stangenkreuz
- Stangenfächer
- Auf einen Pferdeanhänger führen „Startklar"
- Stillstehen

Beim Aufbau von Hindernissen müssen nicht zwingend die im Aufgabenpool vorhandenen Hindernismaterialien Verwendung finden.

Sollten andere Materialien verwendet werden, müssen Sicherheit und Unfallverhütung gewährleistet sein. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben muss beibehalten werden.

Bei der geführten GHP müssen Hindernisse, die eine Fluchtreaktion des Pferdes auslösen können, immer so aufgebaut werden, dass das Pferd vom führenden Menschen weg ausweichen kann! Die Begrenzungslinien der Hindernisse sollten mit Sägespänen markiert werden, damit für das Pferd beim Ausweichen keine Verletzungsgefahr besteht.

Bewertung der GHP

Hier wird das allgemein bekannte Schulnotensystem verwendet.

- **Sehr gut**
absolut gelassenenes Pferd, souveränes Führen ohne jegliche Einwirkung

- **Gut**
Gelassenes Pferd, das vereinzelt winzige Spannungen zeigt, korrektes Führen mit kaum sichtbarer Einwirkung

- **Befriedigend**
Das Pferd zeigt teilweise Spannungen, ist aber hauptsächlich gehorsam und willig, geringe Einwirkung des Pferdeführers sichtbar und erforderlich

- **Ausreichend**
Deutliche Spannungen, das Pferd ist teilweise widersetzlich, mehrfache, teilweise energische Einwirkung des Pferdeführers sichtbar und erforderlich

- **Mangelhaft**
Das Pferd ist ständig verspannt, es erschrickt vor mehreren Aufgaben, manche Aufgaben werden nicht im ersten Ablauf absolviert

- **Ungenügend**
Das Pferd ist dauerhaft widersetzlich.

Alle Pferde/Teilnehmer, die die geführte GHP mit einer Note von 1–3 abgeschlossen haben, erhalten eine Urkunde und können sich ihre Leistungen in den GHP-Pass eintragen und bestätigen lassen!

Negativ auf die Bewertung der geführten GHP wirken sich aus

- deutliche Einwirkung seitens des Pferdeführers über den Zügel
- eine zu kurze Haltung des Zügels
- das Verlassen der korrekten Führposition
- das Überschreiten der Markierungen seitens des Pferdes
- Pferd absolviert die ihm gestellten Aufgaben nur durch laute Aufforderungen
- ungepflegtes Erscheinungsbild von Ausrüstung, Mensch und/oder Pferd

Fotos: Limbach

Ausschlussgründe geführte GHP

- Pferd zeigt sich taktunrein
- schlechte gesundheitliche Verfassung des Pferdes
- eine nicht ausreichende Einwirkung des Pferdeführers und damit die sichtliche Gefährdung von Mensch und Pferd
- unreiterliches Verhalten gegenüber dem Pferd
- Überforderung des Leistungsvermögens des Pferdes
- unangemessenes Strafen des Pferdes
- Rücksichtsloses Verhalten gegenüber anderen
- Verstoß gegen die Ausrüstungsvorschriften
- ein losgerissenes Pferd
- Überschreiten der Maximalzeit von 5 Minuten

Ausrüstung

In der neu erschienenen WBO 2018 darf die geführte GHP sowohl mit Stallhalfter/ Knotenhalfter mit Führstrick oder mit Trensenzaum mit oder ohne Reithalfter absolviert werden.

Der Teilnehmer muss zweckmäßig gekleidet sein, festes Schuhwerk und Handschuhe tragen.

Im Zuge der Überlegungen zum tierschutzkonformen Einsatz von Pferden bei Brauchtumsveranstaltungen, hat sich ein Gremium aus Mitgliedern der FN, des Pferdsportverbandes Rheinland und des Festkomitees Kölner Karnevals übrigens entschlossen, die erfolgreiche Absolvierung einer geführte GHP als Grundvoraussetzung für die Teilnahme von Pferden im Kölner Karneval festzulegen. Eine sicherlich richtige und wegweisende Entscheidung insbesondere hinsichtlich pferdegerechter Ausbildung, Tierschutz und Unfallverhütung!

Weitere Informationen zur geführten GHP finden sich in der WBO 2018, in entsprechenden Merkblättern der FN sowie in der Broschüre GHP – Gelassenheitsprüfung für Sport – und Freizeitpferde.

Ute Limbach
Richterin Breitensport Reiten FN

Waltraud Böhmke
Richterin FN

Vielfalt und Phantasie!

Vielfalt und Phantasie – das ist es, was den Breitensport ausmacht! Die Vielseitigkeit der Pferdefreunde wird immer größer, in den neuen Wettbewerben der WBO 2018 können sie zeigen, was ihnen und ihren Pferden Spaß macht. Hier sind ausdrücklich die vielen Möglichkeiten, die Pferde uns bieten, erwünscht, sei es Arbeit an der Hand bzw. am Langen Zügel, an der Longe oder Doppellonge, Lektionen oder Freiheitsdressur, Reiten mit Halsring oder im Damensattel, egal welche Reitweise – der Phantasie sind hier keine Grenzen gesetzt.

Neu in der WBO 2018 sind „Die offene Kür am Boden", „Die offene Kür der Reitweisen" und „Die offene Kür gebisslos/Halsring" zu finden. In diesen Wettbewerben können Teilnehmer zeigen, was mit Vertrauen zwischen Mensch und Pferd alles möglich ist. Von der klassischen Kür bis hin zu ganzen Geschichten, die erzählt werden, frei nach dem Motto: „It`s Showtime"!

Fotos: Haltenhof

Bewertet werden Einwirkung des Teilnehmers, Reaktion und Ausdruck des Pferdes und das harmonische Zusammenspiel zwischen beiden, sowie Ideenreichtum, Umsetzung des gewählten Themas und künstlerischer Gesamteindruck mit einer A -und B -Note. Die A-Note gilt hierbei der Harmonie zwischen Mensch und Pferd, die B-Note der künstlerischen Gestaltung.

Auch der „Themen-Quadrillen-Wettbewerb" und der „Offene Themen-Quadrillen-Wettbewerb für alle Reitweisen" sind neu dazugekommen. Zu einem frei gewählten Thema/Motto stellen die Teilnehmer ihre Quadrillen vor. Hier können die Teilnehmer ihrer Phantasie freien Lauf lassen, Choreographie, Kostüm und Musik geben hier das Thema/Motto vor. Alle Reit- und Arbeitsweisen sind zugelassen, dies umfasst auch Darbietungen am Führzügel und am Boden.

Antje Voß

VIERTER LEHRGANG ZUM RICHTER BREITENSPORT

Ende Oktober fand der bundesweit vierte Lehrgang mit Prüfung zum Richter Breitensport statt. Dieser wurde durchgeführt in der Landesreitschule Hoya (LK Hannover) mit tatkräftiger Unterstützung durch die Reitvereine Maasen-Sulingen und Bötenberg-Wietzen. Von diesen beiden Vereinen wurden die überwiegende Zahl an Reiterinnen und Reitern für die Vorbereitung und Prüfung gestellt. Den Ausbildern, Eltern und Reitern gilt hier noch einmal ein großer Dank!

Die Landesreitschule Hoya präsentierte sich unter neuer Führung in schmuckem, neuem Gewand, mit neuem Hallenboden und bot somit ideale Bedingungen für einen reibungslosen Ablauf des Lehrgangs und der Prüfung.

Am Samstag waren zehn motivierte Kandidaten angereist, die sich in den folgenden Stunden und Tagen noch einmal intensiv mit dem beurteilenden und beobachtenden Richten in der Dressur, im Springen, im Gelände, im Einfachen Reiterwettbewerb und im Geschicklichkeitswettbewerb beschäftigten. Als Lehrgangsleiter waren Reinhard Milchers von der FN und Silke Gärtner als Ausschussvorsitzende der DRV für den Bereich Breitensport tätig. Auch die theoretischen Inhalte der WBO, der Reitlehre, der Bodenarbeit im Hinblick auf die Abzeichen und der neuen WBO sowie die anderen Reitweisen. Für die letztgenannten Themen waren Waltraud Böhmke und Antje Voß als Referentinnen angereist. An allen Themenbereichen zeigten die Kandidaten viel Interesse und arbeiteten aufmerksam und engagiert mit.

Die Prüfung zog sich über zwei Tage hin, um alle praktischen und theoretischen Inhalte in Ruhe zu absolvieren. Sechs Prüferinnen und Prüfer aus vier Landesverbänden nahmen sich sehr gewissenhaft jeden einzelnen Kandidaten vor. Am Ende des zweiten Prüfungstages stand dann das Ergebnis fest: Es gibt neun „frisch gebackene" Richter Breitensport, die sich nun voller Tatendrang auf ihre neue Aufgabe freuen.

Fotos: Haltenhof, Gärtner

Die neue WBO tritt in Kraft

Zum 01.01.2018 gibt es nicht nur eine neue LPO und ein neues Aufgabenheft, sondern auch eine neue WBO. Nachdem sich die Ausgabe von 2013 insgesamt als praxistauglich erwiesen hat und die Startschwierigkeiten der Erstauflage von 2008 behoben wurden, gestaltete sich die Überarbeitung der WBO dieses Mal nicht als besonders schwierige Aufgabe. Schnell wurde in den ersten Sitzungen klar, dass das Regelwerk nur geringfügig verändert werden muss. Hier wurden vor allem Klarstellungen in einzelnen Regeln aufgenommen, u.a. Abbruch auf Grund höherer Gewalt. Auch bei der Durchführung von Veranstaltungen mit einem Vielseitigkeits- oder Geländeteil wurden die Vorgaben und Voraussetzungen erweitert.

Wesentlich umfangreicher waren die Aufgabenstellungen für den Teil II der WBO. Ausgehend von Erfahrungen diverser Turnierfachleute, Reiter, Meldestellenpersonal und auch Mitarbeitern aus den Geschäftsstellen der Landesverbände/Landeskommissionen wurden viele Aspekte für mögliche Veränderungen und Erweiterungen in der Abteilung Breitensport der FN gesammelt und zusammengetragen. Schnell kristallisierten sich drei Aufgabenschwerpunkte heraus:

- Aufnahme von Wettbewerben zur Bodenarbeit im Abschnitt Wettbewerbe im Umgang mit dem Pferd,
- Erstellung weiterer Aufgaben für Dressurreiterwettbewerbe,
- Erarbeitung von Wettbewerben für gebissloses Reiten und Reiten auf Halsring und
- Aufnahme von Wettbewerben weiterer Verbände u.a. der Special Olympics, die sich dem Sport geistig behinderter Menschen widmen.

Alle neuen Wettbewerbe mussten sich einigen Erprobungen in der Praxis stellen. Auf diese Weise konnten gleich kleine Mängel erkannt und behoben werden. Besonders wichtig war die Erprobung der Wettbewerbe mit gebissloser Zäumung und den Wettbewerben auf Halsring. Zum Teil sind die hier gewonnenen Erkenntnisse ins Regelwerk aufgenommen worden, zum Teil wurden hieraus die Bewertungskriterien noch einmal klarer herausgearbeitet.

Der DRV Ausschuss Jugend und Breitensport wird im Januar 2018 insgesamt drei Bundesveranstaltungen durchführen, um die neuen Wettbewerbe exemplarisch zu präsentieren. Die Einladung zu den Veranstaltungen in Schleswig-Holstein, dem Rheinland und in Bayern erfolgt durch die Landeskommissionen. Wir hoffen hier auf eine rege Beteiligung.

Insgesamt bleibt anzumerken, dass die WBO ein ebenso unverzichtbares Regelwerk für alle Turnierfachleute darstellt wie die LPO und das Aufgabenheft. Hier ist es selbstverständlich, auf dem aktuellen Stand zu sein. Gleiches muss für die WBO gelten!

FACHAUSSCHUSS FAHREN:

Viele Fragen im Hinblick auf die Zukunft

Das Jahr neigt sich dem Ende entgegen. Eine sehr erfolgreiche Saison ist zu Ende gegangen. Unsere Aktiven haben sehr viele Erfolge eingefahren. Ich denke, dass ihr Alle diese Erfolge verfolgt habt und verzichte daher an dieser Stelle darauf, die gesammelten Medaillen aufzulisten. Herzlichen Glückwunsch an alle Aktiven!

Viel mehr möchte ich darauf eingehen, was uns in den nächsten Jahren erwartet. Wie in jedem Jahr stehen im Frühjahr die Fort- und Weiterbildungen auf dem Programm. Jeder Teilnehmer hat tolle Ideen und Vorschläge gemacht, diese aber umzusetzen war, ist und bleibt schwierig.

In meinem zweiten Jahr in diesem Amt habe ich leider das Ausscheiden meines Kollegen Wannenwetsch mitzuteilen. Elimar Thunert ist in die Position des Stellvertreters aufgestiegen.

Bei dem Versuch, auch im Gespräch mit vielen Kolleginnen und Kollegen, den Ausschuss wieder aufzufüllen, ist mir das Grundproblem in unserem Sport wieder klar vor Augen geführt worden. Wir haben nicht viele Kolleginnen und Kollegen, die die Zeit haben, neben ihrer beruflichen Tätigkeit und als Turnierfachkraft noch weitere ehrenamtliche Positionen zu übernehmen. Dieser Satz wird wahrscheinlich zu einem enormen Ansturm auf meinen Mailaccount führen, was ja nur wünschenswert

wäre! Aber die Tatsache, dass es so schwer ist, ein Mitglied für unseren Ausschuss zu gewinnen, hat mich sehr zum Denken gebracht.

Als ich gefragt wurde, ob ich mir vorstellen könnte, den Vorsitz hier zu übernehmen, habe ich lange überlegt, ob ich dies neben meiner Praxis und meinen Tätigkeiten als Parcourschef noch schaffen kann. Ich habe mit einigen Kollegen gesprochen und mich dann zu einem „JA" entschieden.

Jetzt, nach fast zwei Jahren, möchte ich Ihnen hier einmal über meine Eindrücke berichten. Unser Sport wird in der Spitze immer professioneller, was der Spitze sicherlich sehr gut tut, aber auch Begehrlichkeiten nach sich zieht.

Viele erwarten, dass ich als PC doch mal eben in der Woche einen Termin wahrnehmen kann, nicht nur einmal, nein häufiger im Jahr. Ich habe dann versucht, das Ganze auf mehrere Schultern zu verteilen, was mir bisher mit den tollen Kollegen im Ausschuss sehr gut gelungen ist.

Die Frage ist aber doch: Muss ich entweder ein professioneller Turnierfachmann werden, der nahezu regelmäßig in der Woche verfügbar ist, oder muss ich feststellen, dass ich mein Amt abgeben muss und mich dann wieder ehrenamtlich engagiere, wenn ich in Pension gehe …? Ich habe noch keine Antwort für mich gefunden!

So geht es aber auch den vielen bemühten Kolleginnen und Kollegen draußen, die sehr lange überlegen müssen, wie was voreinander zu bekommen ist. Ich möchte sicher nicht schwarzmalen, aber ich möchte eine Diskussion anregen, die dann eventuell neue Ansätze bringt!

In ähnlicher Form beschäftigt uns immer wieder, wie wir neue Offizielle ins Boot holen können. Auch hier höre ich seit Jahren die gleichen Sätze: Wir müssen die ehemaligen Aktiven gewinnen, die haben Bezug zum Pferd und kennen die Materie. Ist ja auch völlig richtig, aber wo sind sie?

Ein Kollege aus Belgien hat in einer solchen Diskussion mal gesagt: Wie soll ich jemanden zu einem Ausbildungsgang überreden, der Jahre dauert, der in der Freizeit stattfindet, eigentlich nicht bezahlt wird und dazu am Ende noch dazu führt, der Prügelknabe des Turniers zu werden? Das geht mir bei all diesen Überlegungen häufig durch den Kopf.

Dann sind da noch die Kollegen und Kolleginnen, die im Schnelldurchgang zur Prüfung nach Warendorf möchten. Auf Nachfrage, was sie denn für Erfahrungen haben, kommt nicht selten die Antwort: Eigenständig habe ich noch gar nichts gemacht, ich will das ja auch lernen. Ist das eine Antwort auf einer Prüfung?

Oder in einer Richterprüfung so rein gar nichts über die Anatomie des Pferdes zu wissen. Kann diese Person beurteilen, wie die Bewegungen in einer Prüfung zu bewerten sind?

Immer häufiger wird davon geredet, dass die Prüfungen bei den Kandidaten Stress verursachen. Sie wissen sehr viel, können es aber nicht in der Prüfung wiedergeben. Das mag für einige sicher zutreffen, aber bitte denken Sie mal darüber nach, dass der Anwärter mit bestandener Prüfung befähigt ist, im Sport tätig zu werden! Ich glaube, dann geht der Stress erst los …

Schlussendlich fehlen mir bisher noch die Antworten!

Ich hoffe daher auf Unterstützung von allen!

Dr. Wolfgang Asendorf

Foto: Brandel/HiM

So nicht!

Irren ist menschlich und Fehler machen klug. Doch um aus Fehlern zu lernen, muss man sie nicht zwangsläufig selber machen. Daher gibt es an dieser Stelle einen anonymen Abriss über größere und kleinere Verfehlungen im Richteramt – wobei „der Richter" hier eine geschlechtsneutrale Verwendung findet.

Fall 1

Mannschaftsdressurprüfung der Klasse A*, ausgeschrieben mit drei bis vier Reitern pro Mannschaft, von denen nur die besten drei gewertet werden. Bis auf eine Mannschaft gehen alle mit nur drei Reitern an den Start. Bei der Mannschaft, die mit vier Reitern antritt, beziehen die Richter fälschlicherweise alle vier Ergebnisse in die Wertung mit ein anstatt wie vorgesehen das schlechteste Ergebnis zu streichen. Der Fehler fällt erst viel zu spät – nämlich 14 Tage nach der Veranstaltung – auf, das Ergebnis kann entsprechend nicht mehr korrigiert werden.

Fall 2

Dressurprüfung Klasse S*. Die erste Teilnehmerin ist im Viereck, marschiert auf, grüßt und beginnt mit der Aufgabe St. Georg, wird hierauf von den Richtern wegen Verreitens abgeläutet. Sie hätte den falschen Weg eingeschlagen, gefordert sei die Aufgabe S3. Die Teilnehmerin verweist darauf, dass der St. Georg ausgeschrieben sei. Als die Richter sie darauf hinweisen, sie hätten die Protokollbögen der Aufgabe S3 vorliegen, es müsse also die S3 geritten werden, beginnt die Teilnehmerin die Aufgabe neu und reitet wie von den Richtern vorgegeben die Aufgabe S3. Nach Beendigung ihres Ritts kam dann die Erkenntnis auf, dass die Teilnehmerin Recht hatte: Sowohl in der Ausschreibung als auch in der Zeiteinteilung war als Aufgabe der St. Georg festgehalten. Die Meldestelle hatte lediglich die falschen Protokollbögen ausgegeben, was den Richtern aber nicht aufgefallen war. Der irrigen Auffassung der Richter, die Meldestelle habe den Fehler zu verantworten, kann man jedoch nicht zustimmen. Stattdessen hätten sich die Richter vor Beginn der Prüfung über die verlangte Aufgabe informieren und die Richtigkeit der Notenbögen kontrollieren müssen!

Da ab dem zweiten Starter die korrekte Aufgabe geritten wurde, musste für die erste Teilnehmerin eine neue Abteilung aufgemacht werden. So führte dieser Fehler der Richter zu einem S-Dressur-Sieg der ersten Teilnehmerin, für die es sich damit mehr als gelohnt hat, die Aufgabe S3 auch direkt parat gehabt zu haben …!

Fall 3

Springprüfung Klasse S* mit offenem Wassergraben. Neben den zwei Richtern auf dem Springturm ist hier ein dritter Richter für den Einsatz am Wassergraben von Nöten. Obwohl im Vorfeld der Prüfung genügend Zeit gewesen wäre, bemühte sich jedoch niemand um den dritten Richter. Vor Beginn der Prüfung sollte dann der höherqualifizierte Richter – wohl gemerkt derjenige mit der S-Qualifikation – an den Wassergraben gehen, während der Richter ohne S-Qualifikation auf den Springturm gehen sollte. Diese Situation wurde in letzter Minute gerettet, indem ein anderer Kollege mit S-Qualifikation eingesprungen ist und so alle Positionen letztendlich doch korrekt besetzt waren.

Fall 4

Springprüfung mit Idealzeit. Die Prüfung wird von zwei Richtern gerichtet, die sich beide nicht mit den Prüfungsanforderungen auseinandergesetzt haben. So kommt ein komplett falsches Ergebnis zustande, worauf die Richter erst von den Teilnehmern aufmerksam gemacht werden müssen! Das Ergebnis wurde noch auf der PLS berichtigt. Die unvorbereiteten Richter haben jedoch völlig unnötig dem Ansehen der Richterschaft an sich geschadet. Es gehört zur Sorgfaltspflicht eines jeden Richters, sich rechtzeitig vor Beginn einer Prüfung gründlich mit deren Anforderungsprofil auseinanderzusetzen!

Fall 5

In einer Dressurprüfung richtet ein Richter seine Schwiegertochter – eine Konstellation, die natürlich sofort die Besorgnis der Befangenheit hervorruft! Dabei gehört es zur Aufgabe eines jeden Richters, vor dem Einsatz die Starterliste auf mögliche Teilnehmer zu prüfen, die ggfs. die Besorgnis der Befangenheit schüren könnten. Bei direkten Verwandten ist die Situation absolut eindeutig: Diese darf man nicht richten!

Selbst wenn der Richter zuvor tatsächlich nichts von dem Start seiner Schwiegertochter in der Prüfung gewusst haben sollte und er „vergessen" hat, die Starterliste vor Prüfungsbeginn zu prüfen, hätte er seine Schwiegertochter auch bei „überraschendem Auftauchen in der Prüfung" nicht einfach richten dürfen. In diesem Fall hätte die Schwiegertochter auf den Start verzichten müssen – oder es hätte ggfs. eine neue Abteilung mit einem anderen Richter aufgemacht werden müssen.

Foto: Brandel/HiM

Laut LPO § 56, Ziffer 6 sind Richter und Veranstalter dafür verantwortlich, dass keine Besorgnis der Befangenheit geltend gemacht werden kann. Die Verantwortung liegt hier ganz klar beim Richter, der die Übernahme des Richteramts nicht zusagen kann, wenn eine Besorgnis der Befangenheit besteht. Hier sollte jeder Richter besonders selbstkritisch darauf achten, welche Veranstaltungen er übernimmt und wo es zu Konflikten kommen kann. Hier gilt es auch das eigene Umfeld dafür zu sensibilisieren, das gemeinsam darauf geachtet wird, kritische Situationen gar nicht erst entstehen zu lassen. Reiten die eigenen Schüler, Verwandte, oder andere „Problemgruppen" auf einem Turnier auf dem man selbst richtet, muss man sich im Vorfeld in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter so abstimmen, dass der jeweilige Richter in den entsprechenden Prüfungen nicht eingesetzt wird. Die Aussage „Mach du den Nächsten mal" zum Kollegen am Richtertisch ist an dieser Stelle nicht die richtige Lösung des Problems. Vielmehr sollte sich jeder Richter darüber im Klaren sein, dass eine entsprechende Sensibilität für das Thema Befangenheit untrennbar mit der Ausübung des Richteramts verbunden ist. Und davon sollte auch das Verhalten vor, während und nach der Prüfung bestimmt werden.

Die Disziplinarkommission beschäftigt sich derzeit mit dem Fall, das Urteil steht noch aus.

Fall 6

Auf einer Pferdeleistungsschau wird eine Dressurpferdeprüfung der Klasse A von zwei Richtern gerichtet, die beide nicht über die entsprechende Qualifikation verfügen. Eine Tatsache, die auch einigen Teilnehmern nicht verborgen bleibt und während bzw. nach der Prüfung zu Beschwerden führt. Entsprechend wird der LK-Vertreter eingeschaltet. Dieser verschlimmert die Situation noch, indem er den Ergebniszettel manipuliert: Weil er über die notwendige Qualifikation verfügt, unterschreibt er ihn kurzerhand selbst mit.

Die Hoffnung, der Fall sei damit erledigt, erwies sich natürlich als falsch – die Landeskommission erfuhr sowohl von dem unkorrekten Einsatz der Richter sowie von der Fälschung des Ergebniszettels. In einem daraufhin eingeläuteten Disziplinarverfahren wurden die beiden Richter für je drei Monate gesperrt, bekamen ein Ordnungsgeld und die Verfahrenskosten auferlegt. Der LK-Vertreter wurde für sechs Monate gesperrt und musste ebenfalls Ordnungsgeld und Verfahrenskosten tragen. Das Ergebnis der Dressurpferdeprüfung wurde annulliert, der Veranstalter musste Geld- und Ehrenpreise wieder einsammeln und alle Nenngelder für die Prüfung zurückzahlen.

Wie hätten die Beteiligten sich korrekterweise verhalten müssen? Eigentlich hätte es zu dieser Situation gar nicht kommen dürfen, da es gleich mehrere Kontrollmechanismen zur Verhinderung gibt. Diese Kontrollmechanismen haben allerdings in diesem Fall allesamt versagt bzw. wurden wissentlich oder unwissentlich übergangen.

Als Erstes hätte der Veranstalter beim Erstellen der Zeiteinteilung darauf achten müssen, mindestens einen Richter mit der erforderlichen Qualifikation zum Richten der Dressurpferdeprüfung Kl. A einzuteilen. Im nächsten Schritt hätte der LK-Vertreter die Zeiteinteilung nach Erhalt prüfen müssen. Wäre er dieser Pflicht ordnungsgemäß nachgegangen, wäre der Fehler bereits einige Tage vor Beginn der PLS aufgefallen und die Richtereinteilung hätte noch problemlos angepasst werden können. Auch die beiden eingeteilten Richter hätten ihre Einsätze selbst im Vorfeld prüfen und sich um die Lösung des Problems kümmern müssen. Sie hätten sich vergewissern müssen, ob der Mitrichter zumindest über die benötigte Qualifikation verfügt und ansonsten das Richten der Prüfung ablehnen müssen. Auch in diesem Fall hätte man das Problem vor Beginn der Veranstaltung, zumindest aber noch rechtzeitig vor Beginn der Prüfung lösen können.

Fall 7

Zwei Richter richten die Teilprüfung Springen einer Vielseitigkeitsprüfung, ohne jedoch über die Vielseitigkeits-Qualifikation zu verfügen. Auch hier haben also Richter Aufgaben übernommen, die sie nicht hätten übernehmen dürfen. Und auch hier haben die vorgeschalteten Kontrollmechanismen versagt. Da die beiden Richter aber zumindest die für das Richten einer Fehler-Zeit-Springprüfung, wie sie geritten wurde, nötige Erlaubnis besaßen, ist der Fall wesentlich ‚harmloser' als der erste. Alle Beteiligten sind daher mit einer Verwarnung davon gekommen.

Fazit

Alle aufgeführten Fälle konnten so auftreten, weil Richter sich ihrer Verantwortung und ihrer Sorgfaltspflicht offenbar nicht genügend bewusst waren. Neben der regelmäßigen Teilnahme an Schulungen und Fortbildungen ist es für einen Richter von besonderer Bedeutung, seinen „Job" am Richtertisch mit größtmöglicher Sensibilität und höchstem Verantwortungsbewusstsein auszuüben. Dazu gehört es nicht nur, sich auf der Veranstaltung selbst regelkonform und sachverständig zu verhalten, sondern auch, sich gründlich auf jeden einzelnen Einsatz vorzubereiten. So sollte es zum Beispiel selbstverständlich sein, Zeiteinteilung und Ausschreibung vor Beginn einer PLS sorgfältig zu studieren und sich mit den Anforderungen der ausgeschriebenen Prüfungen gründlich auseinanderzusetzen.

Foto: Schupp/HiM

DRV-Stellungnahme
zu möglichen Änderungen des Richtsystems

In der anhaltenden Diskussion zu möglichen Änderungen des Richtsystems im internationalen Dressursport sieht die DRV die Notwendigkeit, zu dem aktuell diskutierten „HiloDrop scoring" Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wurde von der DRV an die FN geschickt:

Die Idee, dass Richtsystem in der Dressur transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten, ist nicht neu und wir möchten an dieser Stelle nicht auf die verschiedenen Formen in der Geschichte der internationalen Championate und Olympischen Spiele eingehen.

Die letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass das aktuelle Richtsystem bei allen Anfeindungen eine wirklich gute, wenn nicht die beste Option ist. Vorausgesetzt die Richter/innen verfügen über die fachliche Kompetenz, die notwendige Unabhängigkeit und über das Streben nach Objektivität in der Bewertung.

Dass die fachliche Kompetenz nicht durch ein Richtsystem erreicht oder gar gefördert wird, steht sicherlich außer Frage. Hier ist eine gezielte Aus- und Fortbildung notwendig.

Bedingt durch die Tatsache, dass international, außer bei wenigen Dressurpferdeprüfungen, nur das Richten mit Einzelnoten angewandt wird, verhindert den fachlichen Austausch unter Kollegen/innen während der Prüfung und eigentlich auch danach. Und dies bereits zu Beginn einer richterlichen Ausbildung.

Wir halten diesen fachlichen Austausch, egal auf welchem Prüfungsniveau, für besonders wichtig und wertvoll.

Daher sollten diese Fachgespräche nicht nur bei deutlichen Abweichungen, sondern grundsätzlich bei unterschiedlichen Bewertungen im Hinblick auf die Skala der Ausbildung und auch der technischen Ausführung von Lektionen, geführt werden. Hierbei sind die Notenbögen und wenn möglich Videos nicht nur hilfreich, sondern Grundlage. Aktuell erfolgt dies, einmal abgesehen von deutlichen Abweichungen, eher selten bis gar nicht.

Den Punkten Unabhängigkeit und Objektivität wird aus unserer Sichtung viel zu wenig Bedeutung beigemessen. Im Gegensatz zur fachlichen Kompetenz kann die Unabhängigkeit tatsächlich durch Systemänderungen verbessert werden. Aktuell sind uns dazu keine Vorschläge bekannt. Ganz im Gegenteil. Die Richterrotation als ein probates Mittel steht wohl wieder auf dem Abstellgleis.

Auch bei der Objektivität ist aus unserer Sicht eine Verbesserung durch Systemänderungen denkbar. Hierzu bedarf es allerdings eines Dokumentationssystems, aus dem Abweichungen mit bestimmten Tendenzen abgelesen werden können. Bei erkennbarem Fehlverhalten muss dann allerdings zwingend eine Ansprache oder auch Sanktion folgen.

Die diskutierte Möglichkeit der Streichung der höchsten und niedrigsten Note erscheint wie ein Schritt in die Mittelmäßigkeit. Wer sagt eigentlich, dass die höchste oder niedrigste Note falsch ist?

Vielleicht sind alle mittleren Noten falsch, weil nur ein/e Richter/in das mangelnde Gleichmaß bei einer bekannten Pferd/Reiterkombination nicht nur erkannt, sondern auch in seiner Note ausgedrückt hat. Oder nur ein/e Richter/in der unbekannten Pferd/Reiterkombination für das sehr gute Einreiten/Halten auch tatsächlich die 9 als entsprechende Note gegeben hat. Es ließen sich viele weitere Beispiele anführen.

Richter sind Menschen und handeln eben auch unbewusst. Dies kann bedeuten, dass bei dem angedachten System die Gefahr besteht, dass die Richter/innen sich zur Mitte orientieren. Das hat dann mit der eigentlichen Aufgabe des/r Richters/in nur noch bedingt zu tun. Dieses Verhalten der Menschen ist nicht durch ein System zu beeinflussen und schadet in seiner Konsequenz nicht nur dem Dressursport, sondern auch den Menschen, welche sich mit großer Fachkenntnis und einem nicht unerheblichen Engagement der Aufgabe als Richter/in stellen.

Eine Verbesserung hinsichtlich eines Prüfungsergebnisses, welches das Gezeigte widerspiegelt, ergibt sich eher nicht.

Warum müssen die Ergebnisse der Richter/innen einer Prüfung eigentlich immer gleich sein? Ist es nicht vielmehr so, dass wir kommunizieren müssen, dass es, nicht nur aus der Sitzposition heraus, durchaus begründetet unterschiedliche Ergebnisse geben kann? Ja eigentlich sogar geben muss. Hiermit ist sicherlich nicht die deutliche Abweichung von fünf und mehr Prozent gemeint.

Reicht das arithmetische Mittel von sieben, fünf oder drei Richtern/innen nicht zu einer Objektivierung aus, wenn bei allen Beteiligten die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind?

Nicht selten erleben wir, dass ein/e Richter/in mit der niedrigsten Punktzahl ein Defizit nicht nur erkannt, sondern auch benannt und in den Noten ausgedrückt hat. Diese Noten sollen dann gestrichen werden?

Anders verhält es sich, aus unserer Sicht, bei der Korrektur von formalen Lektionsfehlern (z.B. Sprungzahlfehler bei den Serienwechseln oder deutliche Abweichung bei der Anzahl der Tritte in der Piaffe), welche nicht gesehen bzw. übersehen worden sind. Hier, aber auch nur hier, darf ein JSP eingreifen.

Anders als bei der Korrektur einer Ermessensentscheidung oder bei dem Streichen der höchsten und niedrigsten Note wird kein/e Richter/in ein Problem damit haben, wenn ein übersehener Fehler – was nicht passieren sollte, aber immer mal passieren kann – korrigiert wird.

Bei so komplexen Abläufen wie in der Dressur setzt Transparenz nicht nur die Kenntnis, sondern auch ein Verstehen des Ausbildungssystems voraus. Aber wenn das Ausbildungssystem

Foto: HiM/Schupp

nicht einheitlich vertreten wird, wie soll dann Verständnis oder Transparenz entstehen? Ganz bestimmt nicht durch die Änderung des Richtsystems.

Vielmehr sollte es die Aufgabe der Organisationen sein, die Richter/innen so aus- und fortzubilden, dass sie den Anforderungen gerecht werden können. Dabei muss das Fachliche und nicht das Erfüllen von formalen Voraussetzungen im Vordergrund stehen.

Wollen wir auf Dauer Persönlichkeiten mit Fachkompetenz, persönlicher Integrität und Rückgrat am Richtertisch, dann dürfen nicht Systeme eingeführt werden, welche den Drang zur Mitte verstärken. Denn eine Folge könnte sein, dass damit nur die Richter/innen als besonders qualifiziert eingestuft werden, welche genau diese Mitte darstellen. Wie soll in so einem System ein Richter als glaubwürdig erscheinen, der fachlich fundiert die niedrigste oder höchste Note gegeben hat, aber das Streichergebnis ist?

Fachausschuss Dressur
Deutsche Richtervereinigung für
Pferdeleistungsprüfungen e. V.

+ + + Neue Beinschutz-Regelung + + +

Die LPO 2018 bringt einige Neuerungen mit sich – unter anderem eine neue Durchführungsbestimmung zum Beinschutz. So besagt die Durchführungsbestimmung zum § 70 E nicht nur, dass Gamaschen und alle sonstigen zum Schutz der Beine erlaubten Ausrüstungsgegenstände korrekt anzulegen sind, sondern auch, dass die Ausrüstung an den Pferdebeinen mit Betreten des Vorbereitungsplatzes grundsätzlich nicht mehr geändert werden darf. Auch ein Verlassen des Vorbereitungsplatzes zu diesem Zweck ist nicht gestattet. Sollte im Verlauf der Vorbereitung dennoch eine Änderung erwünscht oder notwendig sein, muss der Teilnehmer dies der Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz anzeigen und darf nur in dessen Gegenwart erfolgen. Die Nichtanzeige der Änderung des Beinschutzes wird als „unsportliches Verhalten" gemäß § 52.2.a gewertet. Mit dieser neuen Regelung soll das bei Springreitern beliebte, aber unsportliche „Nachschnallen" des Beinschutzes kurz vor dem Start verhindert werden.

Somit werden durch die neue Regel zwei klare Punkte transportiert: Zum einen ein klares „Ja" zum Schutz der Pferdebeine und zur Vermeidung von Verletzungen, zum anderen aber auch ein klares „Nein" zu jeglicher Form von Manipulation!

Dabei bedingt die Einhaltung bzw. Überprüfung dieser Regelung natürlich die 100%ige Anwesenheit und Aufmerksamkeit des Aufsicht führenden Richters – beides ist allerdings ohnehin eigentlich unstrittig. Für den Richter am Vorbereitungsplatz ist durch die Beinschutz-Regel auch nicht mit einem großen Mehraufwand an Arbeit zu rechnen, schließlich ist davon auszugehen, dass der Beinschutz in der Regel korrekt angelegt sein sollte. Sollten wider Erwarten Teilnehmer durch wiederholte Änderungswünsche auffallen, ist es gestattet, darauf hinzuweisen, dass dieses Verhalten durchaus doch den Verdacht eines Manipulationswunsches aufkommen lässt … Da eine Manipulation im Sinne des „Nachschnallens" nur unmittelbar vor dem Start Sinn macht, weil der Effekt ansonsten verpufft, muss der Richter in Bezug auf das Verlassen des Vorbereitungsplatzes im Grunde auch nur die jeweils nächsten Starter aktiv beobachten.

+ + + Fünf-Jahres-Regel beachten! + + +

Seit 2013 gibt es in der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) einen Paragraphen zur „Richterrotation". In Paragraph 56 Ziffer 12 und 13 ist seither verankert, dass Richter/Technische Delegierte nicht in mehr als fünf aufeinander folgenden Jahren auf derselben Veranstaltung tätig sein dürfen. Außerdem muss pro Veranstaltungsjahr mindestens ein Richter ausgetauscht werden. Letzteres haben die Veranstalter mittlerweile längst verinnerlicht, doch die „Fünf-Jahres-Regel" kommt 2018 naturgemäß erstmalig zum Tragen.

Sowohl Richter als auch Turnierveranstalter sollten diese Regelung also schon in ihrer Planung für 2018 berücksichtigen. „Die Einhaltung der LPO und damit auch der Richterrotation liegt in der Verantwortung des Veranstalters, wird aber natürlich von den Landeskommissionen kontrolliert", so Rolf-Peter Fuß, Vorstand des Pferdesportverbandes Rheinland, dem die Landeskommission Rheinland angeschlossen ist. Als Turnierleiter der Rheinischen Meisterschaften geht Fuß selbst mit gutem Beispiel voran. „Auch wir halten uns natürlich an den vorgegebenen Austausch der Richter bei den Rheinischen Meisterschaften. Wir haben die betroffenen Richter, die aufgrund der Fünf-Jahres-Regel im nächsten Jahr nicht eingesetzt werden dürfen, bereits darüber informiert. Schließlich ist die ‚Zwangspause' bei unseren Rheinischen Meisterschaften auch für deren Planung wichtig. So können sie die Einladung anderer Veranstalter für das betreffende Wochenende annehmen. 2019 werden wir dann gerne wieder auf sie zukommen. Ein solches Vorgehen kann ich auch anderen Veranstaltern nur empfehlen."

Die Regelungen zur Richterrotation wurden in die LPO aufgenommen, um nicht zuletzt Teilnehmerwünschen zu entsprechen. „Für die LPO 2013 wurden die Ergebnisse der FN-Turniersportumfrage berücksichtigt, an der sich fast 15.000 Personen beteiligt haben", weiß Peter Fuß. „Die Reiter versprechen sich von dieser Regelung vor allem unabhängigere Urteile."

+ + + Ohne Siegerehrung keine Platzierung! + + +

Immer wieder sorgt das Thema „Teilnahme an der Siegerehrung“ für Diskussionen. Dabei ist das Regelwerk eindeutig: Die Siegerehrung ist Bestandteil der Leistungsprüfung und die Teilnahme an ihr ist zumindest für die an erster bis sechster Stelle platzierten Teilnehmer daher Pflicht – und zwar mit dem platzierten Pferd! Nachzulesen ist dieser Grundsatz in § 59, 2.1 der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO). Hier ist auch festgehalten, dass ein Reiter in dem Falle, dass er mit mehreren Pferden platziert ist, mit dem höchstplatzierten Pferd an der Siegerehrung teilnehmen soll. Über Ausnahmen entscheidet der FN-/LK-Beauftragte in Abstimmung mit der Turnierleitung.

Soweit die Theorie. Die landauf und landab geübte Turnierpraxis sieht zuweilen jedoch anders aus. Die Tendenz ist eindeutig: Immer mehr Teilnehmer wollen aus den unterschiedlichsten Gründen auf ein Einreiten zur Siegerehrung verzichten. Sie wollen lediglich zu Fuß teilnehmen und nur „eben schnell“ ihre Schleife und eventuelle Ehrenpreise entgegennehmen.

Von den Dressurreitern wird oftmals die Verletzungsgefahr des teuren Sportkameraden als Begründung für die Nicht-Teilnahme an der Siegerehrung genannt – auch wenn eigentlich eher die eigene mentale Verfassung ursächlich ist. Die Springreiter hingegen scheuen so manches Mal schlichtweg den Aufwand, das Pferd erneut satteln und trensen zu müssen …

Immer seltener jedoch wird die pferdelose Teilnahme an der Siegerehrung zuvor mit dem LK-Beauftragten und der Turnierleitung abgestimmt, die Nachfrage nach Dispens wird schlichtweg „vergessen“. Oder es wird unter fadenscheinigen Gründen um Dispens gebeten, zum Beispiel weil das Pferd ein Hufeisen verloren hätte. Bei Überprüfung dieser Aussage befindet sich dasselbe dann aber doch noch am Huf des Pferdes …

Neben den Reitern, die generell lieber nur ohne Pferd an der Siegerehrung teilnehmen möchten, gibt es auch noch die, die zwar mit ihrem Vierbeiner einreiten, nach Annahme der Schleife aber fluchtartig den Platz verlassen, bevor zur Ehrenrunde im Galopp rechts abgebrochen wird. Auch dieses Vorgehen ist ohne das vorherige Einholen einer Dispens-Erlaubnis nicht regelkonform. Denn: Die Siegerehrung ist Bestandteil der Prüfung – und die Ehrenrunde ist Bestandteil der Siegerehrung! Demnach ist auch die Teilnahme an der Ehrenrunde mit dem jeweils platzierten Pferd erforderlich. Was schon in der Vergangenheit als Schlussfolgerung aus § 59, 2.1 so gehandhabt wurde, darauf wird übrigens in der LPO 2018 auch wörtlich hingewiesen! Spätestens ab Januar wird es also keinen Diskussionsspielraum mehr darüber geben, ob die Teilnahme an der Ehrenrunde wirklich ebenso verpflichtend ist.

Fazit: Wer als an erster bis sechster Stelle platzierter Teilnehmer ohne Dispens der Siegerehrung fern bleibt oder ohne das platzierte Pferd an der Siegerehrung teilnimmt, der muss zwingend disqualifiziert werden. Ebenso wird disqualifiziert, wer seine Dispensbitte mit der Unwahrheit verbindet – der LK-Beauftragte wird die angegebene Begründung überprüfen!

Ein nachvollziehbarer Grund für einen Dispens-Antrag ist zum Beispiel, dass Pferd und Reiter – oder eben das Pferd mit einem anderen Teilnehmer – zeitgleich mit der Siegerehrung auf demselben Turnier in einer anderen Prüfung starten. In diesem Fall wird in der Regel natürlich auch Dispens erteilt.

Der häufig für den Wunsch nach Nicht-Teilnahme geäußerte Grund, das Pferd sei bei der Siegerehrung nicht händelbar, muss eigentlich ebenso zur sofortigen Disqualifikation führen. Denn in diesem Fall stellt das Pferd nach eigenen Angaben des Teilnehmers eine Gefahr für andere Teilnehmer dar bzw. erfüllt zumindest die gestellten Anforderungen nicht. Hier greift § 66 6.5 der LPO: Pferde, die sich im Verlauf einer LP oder auf dem Vorbereitungsplatz mehrfach der Einwirkung des Teilnehmers entziehen, können von Turnierleitung bzw. Richter für die Dauer der Gesamtveranstaltung ausgeschlossen werden.

Dass die Siegerehrung mitsamt der Ehrenrunde im Galopp zur Prüfung gehört, macht übrigens durchaus Sinn: Das gemeinsame Galoppieren mehrerer Pferde hintereinander ist ein Ausbildungsziel! Nicht umsonst wird das Reiten in der Abteilung im E- und A-Bereich abgefragt – als Herdentiere müssen Pferde problemlos dazu in der Lage sein. Und wenn die Teilnehmer von E- und A-Dressuren es schaffen, mit ihren Pferden hintereinander her zu galoppieren, sollte dies für Teilnehmer höherer Klassen erst recht kein Problem darstellen. „Ist es das mit einem Pferd aber doch, dann gehört dieses Pferd schlicht und ergreifend nicht aufs Turnier!“, betont PSVR-Vorstand, Grand Prix-Richter und DRV-Vorstandsmitglied Rolf-Peter Fuß.

Unter adäquaten Bedingungen sollten alle platzierten Paare an der Siegerehrung inklusive Ehrenrunde teilnehmen. Adäquate Bedingungen sind vorhanden, wenn die Sicherheit von Reitern und Pferden gewährleistet ist. Das ist immer dann der Fall, wenn die Anzahl der zu platzierenden Teilnehmer zu der Größe des Platzes passt, auf dem die Siegerehrung vorgenommen wird. Befinden sich zu viele Pferde gleichzeitig auf dem Platz oder ist die Musik unzumutbar laut, handelt es sich durchaus um sicherheitsgefährdende Aspekte. Die Beurteilung und Einschätzung dieser Aspekte obliegt allerdings stets den im Einsatz befindlichen Richtern – und nicht den Reitern!

Foto: PEMAG

Termine

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung

10./11.03.2018	Ansbach

2. Überregionale Seminare der DRV-Fachausschüsse

Fachausschuss Basis- und Aufbauprüfungen

08.12.17	Reitsportcentrum Damme Vördenerstr. 78, 48901 Damme	Richten von Springpferdeprüfungen Beginn ca. 12:00 Theorie + Praxis	Peter Schmerling

Fachausschuss Dressur

14.01.18	Münster	Richten von Kürprüfungen	Katrina Wüst
Frühjahr 2018	Bad Homburg (Anlage Th. Wagner)	gutachterseminar D*	Klaus Ridder

Fachausschuss Fahren + Parcoursaufbau

Frühjahr 2018	Warendorf	Gemeinsames Seminar DOKR/DRV Neue LPO, grundsätzliche Fragen des Fahrsports	Diverse

Fachausschuss Springen und Parcoursaufbau

07.12.17	Ising	Springrichten + Parcoursaufbau	Eckhard Hilker
28.01.18	Warendorf	Gutachterseminar für S* und PC* der DRV	Eckhard Hilker, P. J. Nissen, J. Geilfus

Fachausschuss Vielseitigkeit und Parcoursaufbau

25. – 26.11.2017	Laupheim	Süddeutsches Vielseitigkeitsseminar	B. Beck- Broichsitter

Fachausschuss Voltigieren

27.01.18	Oldenburg	Bundesrichtertagung Voltigieren
03. – 04.03.2018	LK Hessen	Südwestdeutsche Voltigierrichtertagung
Herbst 2018		Norddeutsche Voltigierrichtertagung

Fachausschuss Jugend- und Breitensport

14.01.18	Möschenhof – LK Schleswig-Holstein In de Möschen 13a, 25486 Alveslohe	Die neue WBO – a)Theoretische Grundlagen b) Praxisteil: Bodenarbeit, Working Equitation, der gleiche Inhalt gilt für alle angebotenen Seminare	Silke Gärtner, Antje Voß Ute Limbach, Waltraud Böhmke
21.01.18	Neu Hövelerhof – LK Rheinland Neu Hövelerhof 1, 41569 Rommerskirchen	Der Seminarbeginn ist jeweils 09:30 bis ca. 16:00	
28.01.18	Pferdezentrum Franken – LK Bayern Am Reiterzentrum 3, 91522 Ansbach		

3. Richterprüfungen

3.1. Grundprüfungen

11. – 15.12.2017	Langenfeld	Grundrichterprüfung
02. – 03.01.2018	Warendorf	Grundprüfung 2 – Teil B
15. – 18.01.2018	Warendorf	Grundprüfung 2 – Teil DL/SL
04. – 05.01.2018	Warendorf	Grundprüfung 3 – Teil B
29.01. – 01.02.2018	Warendorf	Grundprüfung 3 – Teil DL/SL – Sondermaßnahme Springrichter
29.01. – 02.02.2018	Langenfeld	Richteranwärterprüfung
29. – 30.01.2018	Langenfeld	PC-Anwärter
29. – 30.01.2018	Langenfeld	PC-Grundprüfung

3.2. Höherstufungsprüfungen, Disziplinprüfungen

Dressur

02.12.17	Warendorf	DS-Prüfung
13. – 14.12.2017	Langenfeld	Aufbauprüfung B
13.01.18	Münster	GP-Prüfung – Theoretischer Teil
18. – 19.01.2018	Langenfeld	Höherqualifikation DM
06.03.18	Warendorf	DS-Prüfung

Springen

26. – 27.01.2018	Warendorf	SMS/SS für Richter + Parcourschefs

FEI-Prüfungen

24. – 26. Jan. 2018	Warendorf – FEI Course Level II Springen national – zu international	

DEUTSCHE RICHTERVEREINIGUNG FÜR PFERDELEISTUNGSPRÜFUNGEN

Einladung zur Mitgliederversammlung der DRV

am 11. März 2018 in Ansbach, Hotel Gasthof Zur Windmühle
Rummelsberger Straße 1, 91522 Ansbach

BEGINN: 09:30

Tagesordnung

1. **Eröffnung und Begrüßung**
   Feststellung der Beschlussfähigkeit
   Jahresbericht des Vorsitzenden
2. **Wirtschaftsbericht**
   Erläuterung der Bilanz und Gewinn- u. Verlustrechnung 2017
   Geplante Ergebnisverwendung
   Haushaltsplan 2018
3. **Bericht der Rechnungsprüfer**
4. **Feststellung des Jahresabschlusses 2017/Bestätigung Haushaltsplan 2018**
5. **Entlastung des Vorstandes**
6. **Wahl der Rechnungsprüfer**
7. **Nachwahlen Fachausschuss Fahren, Fachausschuss Vielseitigkeit**
8. **Jahresbeitrag der DRV ab 01.01.2019**
9. **Anträge von Mitgliedern**
10. **Verschiedenes**

Anträge von Mitgliedern sind bis zum 15. Februar 2017 bei der Geschäftsstelle der DRV, Nordhäuser Str. 57, 37115 Duderstadt, einzureichen.

08. November 2017

gez. Eckhard Wemhöner 1. Vorsitzender	gez. Hans-Peter Schmitz 2. Vorsitzender	gez. Jochim Geilfus Schatzmeister

Ablaufplan Jahresseminar am 10. + 11. März 2018
Gemeinsam mit der Bundesvereinigung der Berufsreiter

Freitag: 09.03.	
20:00	gemeinsames Abendessen Vorstand DRV und Vorstand BBR
Samstag: 10.03.	**Hotel Gasthof Zur Windmühle, Rummelsberger Straße 1, 91522 Ansbach**
10:00 – 16:30	Vorstandssitzung DRV
Samstag: 10.03.	**Schwarzes Ross, Wasserzell 21, 91522 Ansbach**
20:00	Abendessen Delegierte BBR und DRV
Sonntag: 11.03.	**Hotel Gasthof Zur Windmühle, Rummelsberger Straße 1, 91522 Ansbach**
09:30 – 11:30	DRV-Mitgliederversammlung
Sonntag: 11.03.	**Reithalle Reiterzentrum Ansbach, Am Reiterzentrum 3, 91522 Ansbach**
12:00 – 13:00	Mittagsimbiss (in der Reithalle)
13:00 – 16:00	Praxis (Kaffee und Kuchen in der Reithalle)
	Die Beurteilung der Leistungsanforderungen von Klasse L-S aus der Sicht von Reitern-Ausbildern-Richtern in Dressur und Springen
	praktischer Teil Dressur, Moderation: Hannes Müller
	praktischer Teil Springen, Moderation: Joachim Geilfus

Um ANMELDUNG zur Mitgliederversammlung, zum Jahresseminar und zum gemeinsamen Abendessen wird gebeten. Bitte richten Sie Ihre Anmeldung bis spätestens 17.02.2018 an: vorstand3@drv-online.de!

Herzlichen Glückwunsch!

Wir gratulieren allen DRV-Mitgliedern, die in den Monaten November und Dezember 2017 einen „runden" Geburtstag feiern!

60 JAHRE

Holzhauser, Stephan	21.11.1957
Schummer, Josef	03.12.1957
Tillemans, Michelle	10.12.1957
Blaessing, Klaus	18.12.1957
Richter-Irps, Anke	21.12.1957
Mueller, Ullrich	25.12.1957

65 JAHRE

Kueckmann, Heinrich	03.11.1952
Baumann, Helga	06.11.1952
Schubert-Steen, Beate	21.11.1952
Fuhrmann, Dieter	23.11.1952
Wannenwetsch, Reiner	27.12.1952

70 JAHRE

Petersen, Bert	01.11.1947
Laubach, Juergen	06.11.1947
Langenberg,Johann	22.11.1947
Ahrens,Horst-Axel	10.12.1947

75 JAHRE

Hermecke, Friedrich	08.11.1942
Stopfkuchen, Wolf-Dietmar	09.11.1942
Vicedom, Kurt	18.11.1942
Dreckmann, Adelheid	26.11.1942
Gerwien, Werner	03.12.1942
Wiebus, Arndt	16.12.1942
Hartig, Uwe	17.12.1942
Scheermann, Dieter	30.12.1942

80 JAHRE

Loehmann, Hans-Jürgen	06.11.1937
Rueckert, Günter	14.11.1937
Petersen, Olaf	26.11.1937
Quirling, Jans-Joachim	27.11.1937
Arnim, Angelika Gräfin von	05.12.1937
Heppel, Helmut	16.12.1937

85 JAHRE

Haeussler, Paul	04.12.1932

90 JAHRE

Simons, Hilarius	22.11.1927

www.landesreitschule.de
Weißenstein 52 · 40764 Langenfeld
Tel.: 02173-1011200
LANDES-REIT-UND FAHRSCHULE
RHEINLAND
uvex
Rauf auf's Pferd!
Reiten lernen an der Landes-Reit- und Fahrschule Rheinland
• Reitstunden für Kids, Teens & Junggebliebene
• Vom Anfänger zum Turnierreiter
• Therapeutisches Reiten & Schulsport
• Freizeitspaß für die ganze Familie
Kompetenz
Vertrauen
Erfahrung